


**2026/75 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar  
Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 4.81, Sommerlinde, Tösstalstrasse  
38, Unterschutzstellung**

### Beschluss Stadtrat

1. Die im Natur- und Landschaftsinventar erfasste Sommer-Linde mit der Objektnummer 4.81 wird gestützt auf § 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes unter Schutz gestellt.
2. Der Baum und sein Wurzelraum sind langfristig vor Beeinträchtigungen zu schützen und fachgerecht zu pflegen.
3. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Unterschutzstellung im Grundbuch anmerken zu lassen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Publikation zu veranlassen.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist teilöffentlich. Nicht öffentlich sind die Angaben der Grundeigentümerschaft.
7. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
  - 
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Sekretär Umweltkommission
  - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
  - Abteilungsleiter Umwelt
  - Stadtschreiberin
  - Parlamentsschreiber (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

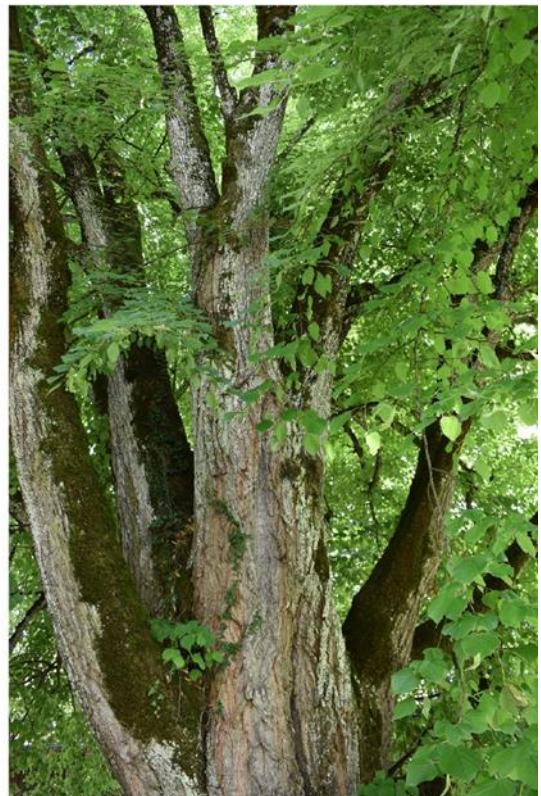
Auf dem Grundstück Tösstalstrasse 38 wächst eine markante Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Der Baum wird im Natur- und Landschaftsinventar der Stadt Wetzikon als Objekt Nr. 4.81 aufgeführt. Bereits im Objektblatt von 2012 ist die markante Sommerlinde auf dem Hofplatz als Zeuge bäuerlicher Kultur beschrieben und wurde als äusserst wertvoll, sowie in gutem Zustand befindlich beurteilt. Der Erhalt des Baumes wurde bereits als Schutzziel ausgewiesen.

Im Februar 2026 hat die Eigentümerschaft die Abteilung Umwelt kontaktiert und sich zu möglichen Subventionen für die aufwändige Baumpflege informiert. Mit einer formellen, kommunalen Unter-

schutzstellung würde die Eigentümerschaft die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Baumförderprogrammes derartige Pflegebeiträge zu beantragen.

Daraufhin reichten die Eigentümerinnen am 28. Februar 2026 einen schriftlichen Antrag zur Unterschutzstellung des Baumes bei der Abteilung Umwelt ein. Dieser Antrag kommt einem Provokationsbegehren gemäss §°213 PBG gleich, welcher die Grundeigentümerschaft berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit von inventarisierten Objekten zu verlangen. Nach Eingang des Provokationsbegehren muss die Stadt Wetzikon spätestens innert Jahresfrist einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen fällen.

### Beurteilung Schutzwürdigkeit



*Abb. 1: Aufnahmen der Sommerlinde aus dem revidierten Natur- und Landschaftsinventar der Stadt Wetzikon (Sommer 2025).*

Im Rahmen der Revision des Natur- und Landschaftsinventars der Stadt Wetzikon wurde die Sommerlinde NLI 4.81 (neue Nummer: 4.081) im Jahr 2025 durch das Fachbüro Quadra GmbH begutachtet. Diese Beurteilung bestätigt den sehr hohen Wert des Baumes. Der Brusthöhendurchmesser des Stammes beträgt 180 cm, solche mächtige Bäume sind auf dem Gemeindegebiet Wetzikon äusserst selten. Aufgrund der greifbaren Luftbilder kann davon ausgegangen werden, dass die Linde mindestens 100 Jahre alt ist (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Im Jahr 1932 stand die Sommerlinde bereits einige Jahre auf dem Hofplatz, die Krone wirft bereits Schatten auf die Zufahrt (linke Seite). Die mächtige Sommerlinde zeugt von der bäuerlich geprägten Kultur und prägt heute das Ortsbild.

Alte, sehr grosse Bäume bieten Lebensräume für eine Vielzahl Lebewesen, wobei die verschiedenen Baumarten erhebliche Unterschiede zeigen. Sommerlinden bieten im Vergleich zu anderen Baumarten besonders vielen Moosen, Flechten, Wildbienen, Schmetterlingen, Käfern, Vögeln und Säugetieren Nahrung, Fortpflanzungsmöglichkeiten und Verstecke. Mit zunehmendem Alter nimmt die Anzahl von Lebensräumen zu (sogenannte Mikrohabitate). Aus diesem Grund sind alte Bäume als wertvoller einzustufen als junge Bäume. Das Kronenvolumen ausgewachsener Bäume ist für die Beurteilung des Werts für die Biodiversität ebenfalls entscheidend. Sommerlinden erreichen mit fortschreitendem Alter eine ungleich grössere Krone ( $> 7'000\text{m}^3$ ) als beispielsweise der Feldahorn ( $< 800\text{m}^3$ ). Die Sommerlinden zählen aus diesen Gründen bezüglich Biodiversität zu den wertvollsten einheimischen Baumarten. Sie werden mit einem Biodiversitätsindex von 5.3 bewertet, nur Stieleichen werden als noch wertvoller eingeschätzt (Biodiversitätsindex 5.4).

Neben dem Wert für die Biodiversität sind die regulierenden Ökosystemleistungen von Bäumen bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen. Diese beschreiben, wie Bäume urbane Lebensräume beeinflussen. Dazu gehören die Temperaturregulierung, Luftreinigung, Niederschlagsregulierung und die Lärmreduzierung. Je grösser das Kronenvolumen und damit die Blattoberfläche, desto grösser die Ökosystemleistungen.

Die Sommerlinde an der Tösstalstrasse 38 ist gemäss den Bewertungskriterien der Stadt Wetzikon, welche für die Revision des Natur- und Landschaftsinventars eingesetzt wurden, als "sehr wertvoll" einzustufen und ist daher unbedingt zu erhalten. Diese höchste Bewertungsstufe wird ab der Erfüllung von mindestens drei Bewertungskriterien erlangt. Mit den vier erfüllten Kriterien, welche nachfolgend aufgelistet sind, erreicht die Sommerlinde die erforderliche Punktzahl für die Bewertung "sehr wertvoll" deutlich.

## Bewertungskriterien

| Kriterium                                                                                                                           | erfüllt |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Brusthöhendurchmesser BHD > 80 cm                                                                                                   | ✓       |
| Brusthöhendurchmesser BHD > 60 cm oder mehrstämmiger Baum mit einem vergleichbaren Erscheinungsbild                                 | ✓       |
| Baumart-Biodiversitätsindex* > 4                                                                                                    | ✓       |
| Der Baum ist Teil einer Allee von mindestens 10 Bäumen                                                                              | Nein    |
| Der Baum weist eine für das Landschafts- und Ortsbild prägende Wirkung oder eine kulturhistorische Bedeutung auf.                   | ✓       |
| Der Baum weist mindestens 4 verschiedene Mikrohabitattypen auf (Totholz, Astbruch, Höhlen, Efeu, Risse, Spalten, Pilzfruchtkörper). | ✓       |

\* Gloor S., Taucher, A., Rauchenstein, K. 2021: Biodiversitätsindex 2021 für Stadtbäume im Klimawandel. SWILD Zürich. Grün Stadt Zürich, interner Bericht, 58 Seiten

## Einstufung

|                |                                              |   |
|----------------|----------------------------------------------|---|
| bemerkenswert: | 1 Bewertungskriterium ist erfüllt            |   |
| wertvoll:      | 2 Bewertungskriterien sind erfüllt           |   |
| sehr wertvoll: | 3 oder mehr Bewertungskriterien sind erfüllt | ✓ |

Tabelle 1: Einstufung gemäss Bewertungskriterien des Natur- und Landschaftsinventars der Stadt Wetzikon

## Interessenabwägung im Rahmen des Schutzentscheides

Beim Erlass von Schutzmassnahmen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In dieser sind in Anlehnung an den Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung die Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und für die Entscheidungsfindung abzuwägen.

### Ermittlung der Interessen

Auf Grund der ökologischen sowie Ortsbild prägenden Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt des Baumes. Weitere öffentliche Interessen wie die Verkehrssicherheit werden nicht tangiert, da der Baum ganz auf privatem Grund liegt und keine Risiken für öffentlichen Verkehrswege oder Aufenthaltsräume bestehen.

Für die private Grundeigentümerschaft besteht, neben dem emotionalen und ästhetischen Wert des Baumes auch das Interesse an der Reduktion der finanziellen Belastung, welche durch die periodische, fachgerechte Pflege des Baumes entsteht.

### Beurteilung der Interessen

Die Sommerlinde an der Tösstalstrasse ist gemäss Gutachten als "sehr wertvoll" und damit schützenswert einzustufen. Dieser Wert ist nicht nur durch das Alter, die Grösse und damit auch den ökologischen Wert des Baumes begründet, sondern auch durch seine Bedeutung für das Ortsbild sowie als Zeuge bäuerlicher Kultur. Damit ist das öffentliche Interesse am langfristigen Erhalt des Baumes gegeben.

Die Eigentümerschaft möchte den Baum gerne langfristig erhalten. Dies bedeutet erhebliche finanzielle Aufwände für fachkundige Kontrollen und Pflegemassnahmen, welche für eine gesunde und sichere Entwicklung eines Baumes dieser Mächtigkeit periodisch notwendig sind. Das Interesse an einer Beteiligung der Allgemeinheit am Pflegeaufwand ist nachvollziehbar.

#### *Abwägung der Interessen*

Wird der Baum erhalten und unter kommunalen Schutz gestellt, ist die Eigentümerschaft gemäss Baumförderreglement der Stadt Wetzikon vom 8. Januar 2025 berechtigt, jährliche Pflegebeiträge für Pflegeeingriffe zu beantragen. Der Beitrag beträgt mindestens 180 Franken. Für fachlich begründete Pflegeeingriffe am Baum mit Kostenvoranschlag einer Baumpflegefirma sowie einer städtischen Bewilligung können jährlich 75% der Kosten (maximal 2'000 Franken) von der Stadt vergütet werden. Die Eigentümerschaft würde somit merklich entlastet und der Aufwand auf ein Minimum reduziert. Die formelle Unterschutzstellung nach Art. 205 PGB dient zudem dem öffentlichen Interesse des Baumerhalts und kann als verhältnismässig beurteilt werden.

#### **Erwägungen**

Am 28. Februar 2026 ging der schriftliche Antrag der Eigentümerschaft zur Unterschutzstellung der inventarisierten Sommerlinde (bisherige NLI-Nr. 4.81/neue NLI-Nr. 4.081) ein.

Im Natur- und Landschaftsinventar wird die Sommerlinde als "sehr wertvoll" deklariert. Sie ist damit aus fachlicher Sicht schützenswert.

Die Interessenabwägung zeigt, dass die formelle Unterschutzstellung dem langfristigen Erhalt der Sommerlinde dient, welche das Ortsbild prägt und ökologisch sehr wertvoll ist. Mit der Unterschutzstellung können zudem Förderbeiträge für die Baumpflege geleistet werden, welche dem Interesse der Eigentümerschaft entgegengekommen, den Pflegeaufwand zu minimieren.

Die Umweltkommission empfiehlt dem Stadtrat aufgrund der vorliegenden Grundlagen und der Interessenabwägung, das Begehren der Antragstellerinnen anzunehmen und die Sommerlinde gemäss §205 PBG mit einer Schutzverfügung definitiv unter kommunalen Naturschutz zu stellen. Die Linde und ihr Wurzelraum sind langfristig zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Die üblichen Pflegemassnahmen zur langfristigen Gewährung von Stabilität und Vitalität sind bedarfs- und fachgerecht zu planen und umzusetzen.

Sobald der Baum unter Schutz gestellt ist, kann die Eigentümerschaft im Rahmen des Baumförderprogramms der Stadt Wetzikon bei der Abteilung Umwelt Pflegebeiträge beantragen.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin